

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

| Nr. | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|---|
| 1 | Terranets bw GmbH, Stellungnahme vom 02.04.2015 Keine Einwände oder Bedenken. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 2 | Amprion, Stellungnahme vom 16.04.2015 Keine Einwände oder Bedenken. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 3 | RP Freiburg, Landesamt für Geologie, Stellungnahme vom 07.05.2015 Keine Einwände oder Bedenken. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 4 | ANUO, Stellungnahme vom 10.05.2015 Bei der Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs sei das Gebiet richtigerweise nicht pauschal als Gartengebiet bewertet worden. Kleingärten im Außenbereich seien i.d.R. deutlich wertvoller als Gärten innerhalb der Siedlung. Bei den Textlichen Festlegungen könne unter Punkt 9.2 auch die Eibe als Schnitt-hecke zugelassen werden, zumal sie in den Örtlichen Bauvorschriften auch zur Eingrünung von Niederschlags Sammelbehältern aufgeführt werde. Ansonsten sei die Artenliste wie auch die Planung insgesamt zu begrüßen | Wird zur Kenntnis genommen. Die Eibe wurde in der Pflanzenliste ergänzt. |
| 5 | Landsratsamt Lörrach, Stellungnahme vom 11.05.2015 Umwelt Mögliche Quell- bzw. Grundwasserentnahmen seien beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, anzuzeigen und ggf. ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. | Wird zur Kenntnis genommen. Wird als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen. |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|---|
| | <p>Naturschutz</p> <p>Als Kompensationsmaßnahmen wurde nur die Pflanzung von Bäumen festgesetzt. Der für die Kompensation berechnete Ökokontowert könne nicht nachvollzogen werden. Es wird gebeten, dies noch im Bebauungsplan zu ergänzen und entsprechend in den Festsetzungen aufzunehmen.</p> <p>Für eine Überprüfung der Aussagen zu den Amphibien und Reptilien würden noch die Daten der Begehungen benötigt (Datum, Uhrzeit, Wetter). Es wird gebeten, diese noch nachzureichen.</p> <p>Die Avifauna sei nach der Liste nur im Zeitraum 13. März bis 20. Mai mit 5 Begehungen untersucht worden und in der Beschreibung zur Kartierung jedoch bis Mitte Juni. Es wird gebeten, die Daten für den Monat Juni noch nachzureichen.</p> <p>Gerade aufgrund der bestehenden Habitatsstrukturen könne nicht ausgeschlossen werden, dass bestimmte Zugvögelarten, wie z.B. Neuntöter, in dem Gebiet vorkommen könnten. Sollte der Monat Juni nicht kartiert worden sein, wären hier auf jeden Fall noch zwei Begehungen notwendig, um die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sicher auszuschließen.</p> | <p>Wird berücksichtigt</p> <p>Die Sachverhalte wurden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und das Gutachten in Teilen ergänzt.</p> |
| | <p>Waldwirtschaft</p> <p>Die vorhandenen Waldflächen auf den Flurstücken 1149/0, 1150/0, 1151/0, 1152/0, 1154/0, 1155/0, 1474/0, 1162/0, 1163/0, 1164/0, 1172/0 der Gemarkung Lörrach seien Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Die übrigen Gehölzgruppen im geplanten Bebauungsplangebiet seien kein Wald in Sinne des Landeswaldgesetzes.</p> <p>Für die vorhandenen Waldflächen sei die Waldabstandsregelungen der Landesbauordnung (LBO) anzuwenden. Gemäß § 4 Absatz 3 LBO betrage der grundsätzliche Waldabstand 30 m.</p> <p>Da Gartenhäuser nicht dem regelmäßigen Aufenthalt von Person dienen, könne in diesem Fall der Waldabstand auf 15 m reduziert werden. Dieser Bereich ist von einer dauerhaften Bebauung mit Gartenhäusern freizuhalten.</p> <p>Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf wurde der vorhandene Wald und die 15 m Abstandregelung bereits berücksichtigt und kartographisch dargestellt.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |